

DRPR-Verfahren: 03/2016

Beschwerdeausschuss: Unternehmen & Markt

Fall: Travelworks

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o Prof. Dr. Günter Bentele
Institut für KMW, Universität Leipzig
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 049
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Leipzig, 22.09.2017

Zur Sachlage:

Auf Grundlage des Blogeintrags zum Thema „Versuchte Einflussnahme im Journalismus“ von Markus Wolfsiffer wurde beim DRPR Beschwerde gegen das Unternehmen TravelWorks eingelegt. Der Beschwerdeführer sieht in der Tatsache, dass für Kunden von TravelWorks 50 Euro ausgelobt werden, wenn sie veröffentlichte Texte einreichen, in denen TravelWorks positiv erwähnt wird, einen Verstoß gegen Punkt (1) des Transparenzgebots und Punkt (9) des Wahrhaftigkeitsgebots des Deutschen Kommunikationskodexes. In seiner schriftlichen Stellungnahme teilt das Unternehmen mit, dass „[d]as Vorgehen, wie vom Beschwerdeführer moniert, [...] bereits vor vielen Jahren eingestellt [wurde]“. Im noch praktizierten Prämiensystem für ehemalige Programmteilnehmer „ist [...] nicht mehr von einer positiven Erwähnung‘ von TravelWorks die Rede“ und TravelWorks „...[übt] keinerlei Einfluss darauf aus, was gesagt oder auch nicht gesagt wird“. Insgesamt weist das Unternehmen „[d]en Vorwurf der Schleichwerbung oder der unlauteren Pressearbeit [...] daher entschieden zurück“. Nach Recherchen des DRPR-Mitglieds Kurt Hesse entspricht das von TravelWorks praktizierte Prämiensystem für ehemalige Programmteilnehmer den wettbewerbsrechtlichen Standards und ist daher nicht zu beanstanden.

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrevorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Florian Amberg
Carsten J. Diercks
Anja Görzel
Prof. Dr. Alexander Güttler
Andreas Haas
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Kurt Hesse
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Prof. Dr. Lars Rademacher
Christian H. Schuster
Sergius Seeböhm
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein
Thomas Zimmerling

Beschluss:

Der DRPR beschließt die Einstellung des Falls „Travelworks“, da kein Verstoß gegen das Transparenz- oder das Wahrhaftigkeitsgebot des Deutschen Kommunikationskodexes vorliegt.

Begründung:

Das der Beschwerde zugrundeliegende Verhalten des Unternehmens TravelWorks wird nicht mehr praktiziert und das aktuelle Prämiensystem ist für ehemalige Programmteilnehmer mit wettbewerbsrechtlichen Standards sowie der gegenwärtigen Rechtsprechung konform. Es liegt daher kein Verstoß gegen das Transparenz- oder das Wahrhaftigkeitsgebot des Deutschen Kommunikationskodexes vor.



Normative Grundlagen:

Deutscher Kommunikationskodex

Transparenz

- (1) PR- und Kommunikationsfachleute sorgen dafür, dass der Absender ihrer Botschaften klar erkennbar ist. Sie machen ihre Arbeit offen und transparent, soweit dies die rechtlichen Bestimmungen und die Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Arbeits- oder Auftraggebern zulassen.

Wahrhaftigkeit

- (9) PR- und Kommunikationsfachleute sind der Wahrhaftigkeit verpflichtet, verbreiten keine falschen oder irreführenden Informationen oder ungeprüfte Gerüchte.